



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 331/2009

Dezernat II, gez. Hackling

Federführung:
90 – Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
26.11.2009

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|---|----------------|--------------|
| Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld | 08.12.2009 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 17.12.2009 | Entscheidung |

Satzungsänderung sowie Gebührenkalkulation 2010 im Abwasserbereich

Beschlussvorschlag:

Die **XXI.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A**), sowie die **XIII.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (**Anlage B**) werden auf Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren (**Anlage C**) vom 26.11.2009 beschlossen.

Sachverhalt:

Gebührenkalkulation 2010 für die öffentliche Abwasseranlage

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2010 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kostenansätze für das Jahr 2010 zugrunde. Die Grundlagen der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen ergeben sich aus der Anlage B.

Der kalkulatorische Mischzinssatz für Eigen- und Fremdkapital wurde auf **5,5 %** reduziert. Er wird seit 1997 mit 6,25 % angesetzt. Angesichts des anhaltend sinkenden Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt wurde er im Rahmen der Gebührenkalkulation 2010 überprüft. Nach einem Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (Az: 9 A 3120/03) ist maximal der langfristige Durchschnittszinssatz für öffentliche Anleihen ansetzbar. Dieser beträgt nach der entsprechenden Zinsreihe der Deutschen Bundesbank für den Zeitraum Jahre 1955 bis Okt. 2009 derzeit 6,54 %.

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden kaufmännischen Betriebsergebnisses für 2010 und den weitergehenden Prognosen hält die Betriebsleitung eine Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 2010 auf **5,5 %** für angemessen. Das gewährleistet bei einem vertretbaren Gebührenniveau von auf Dauer 2,09 EUR/cbm und 0,57 EUR/qm eine angemessene Einstellung in die Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO („Erneuerungsrücklage“) und eine marktübliche Verzinsung des städt. Eigenkapitals.

Für 2010 ergeben sich folgende Gebührensätze:

(Vorjahr)

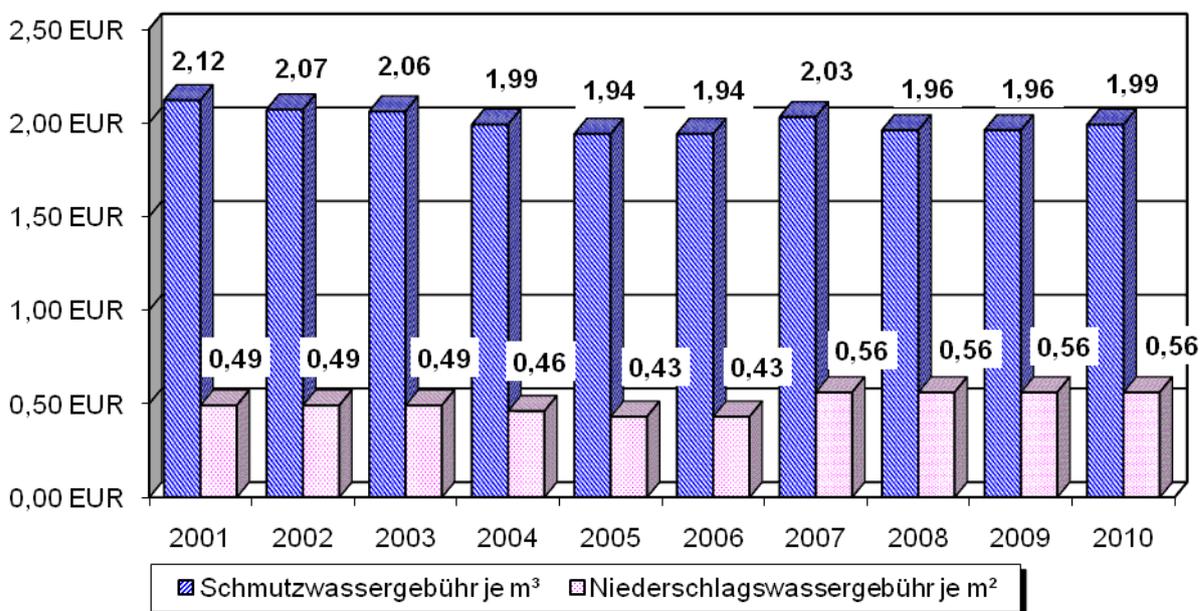
- für Schmutzwasser → **1,99 EUR/m³** (1,96 EUR/m³)

- für Niederschlagswasser → **0,56 EUR/m²** (0,56 EUR/m²)

Der Anstieg des Gebührensatzes für Schmutzwasser wird durch den Ansatz von 215.000 EUR Überschuss aus vor 1999 begrenzt.

Der Gebührensatz für Niederschlagswasser kann durch den Ansatz von Überschüssen aus 2007 (45.000 EUR) und 2008 (55.000 EUR) beibehalten werden.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Abwassergebühren seit 2001:



Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich unter gebührenmindernder Berücksichtigung von Überschüssen aus vor 1999 aus heutiger Sicht wie folgt dar:

| | 2011 | 2012 | 2013 | |
|---------------------|------|------|------|--------------------|
| Schmutzwasser | 2,03 | 2,06 | 2,09 | EUR/m ³ |
| Niederschlagswasser | 0,56 | 0,57 | 0,57 | EUR/m ² |

Gebührekalkulation 2010 für die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Die Gebührekalkulation ist auf Seite 11 der Anlage C dargestellt.

Danach betragen die Gebührensätze für 2010:

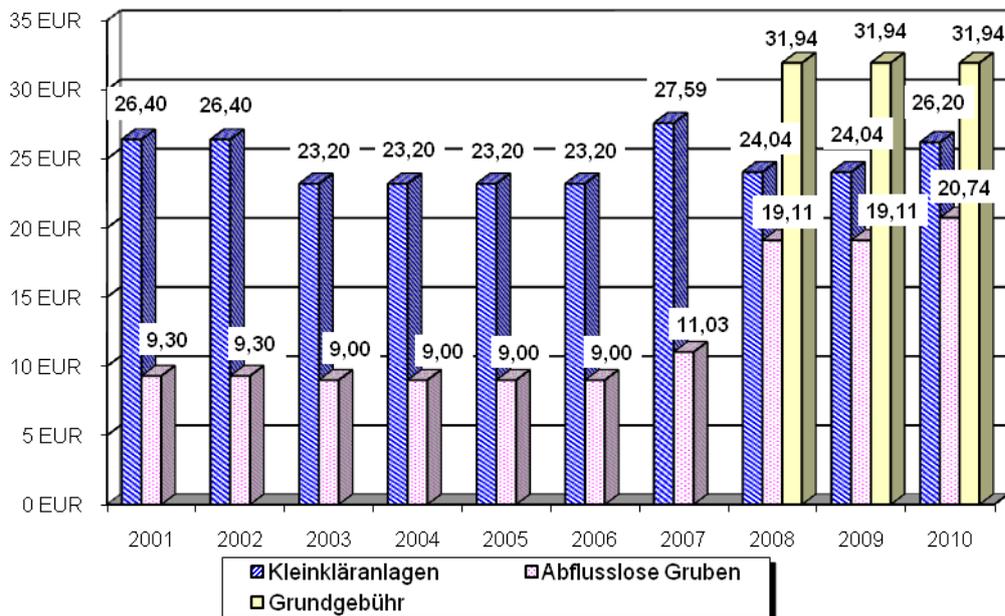
| | | (Vorjahr) |
|-------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| für Kleinkläranlagen | → 26,20 EUR/m³ | (24,04 EUR/m ³) |
| für abflusslose Gruben | → 20,74 EUR/m³ | (19,11 EUR/m ³) |
| Grundgebühr pro Abfuhr | → 31,94 EUR | (31,94 EUR) |

Der Anstieg der Gebührensätze wird durch den Einsatz von Gebührenüberschüssen aus dem

Schmutz- und Niederschlagswasserbereich aus vor 1999 begrenzt.

Bei den Kleinkläranlagen werden 1.658 EUR Überschuss angesetzt und bei den abflusslosen Gruben 258 EUR.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Benutzungsgebühren für die Abwasserabfuhr im Außenbereich seit 2001:



Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich unter gebührenmindernder Berücksichtigung von Überschüssen aus dem Schmutz- und Niederschlagswasserbereich aus vor 1999 aus heutiger Sicht wie folgt dar:

| | 2011 | 2012 | 2013 | |
|------------------------|-------|-------|-------|---------|
| Kleinkläranlagen | 28,55 | 30,92 | 30,99 | EUR/cbm |
| abflusslose Gruben | 22,44 | 24,03 | 24,03 | EUR/cbm |
| Grundgebühr pro Abfuhr | 31,94 | 31,94 | 31,94 | EUR |

Weitere Änderungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der Abschaffung der unterschiedlichen Ablese- und Abrechnungsbezirke („rollierendes“ Abrechnungsverfahren) beim Dienstleister für die Gebührenabrechnung (Stadtwerke Coesfeld GmbH) werden einige Anpassungen erforderlich.

So wird als Erhebungszeitraum wieder das Kalenderjahr eingeführt (§ 9 Abs. 1 Buchstabe c)).

Die Fälligkeitsfrist wird entsprechend der Handhabung beim Dienstleister auf zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgelegt (§ 11 Abs. 2).

Weitere Änderungen in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die aufgeführten Änderungen ergeben sich durch die Anpassung an die Mustersatzung.

Anlagen:

Anlage A: XXI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

Anlage B: XIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen

Anlage C: Gebührenkalkulation 2010

Anlage C: Kalkulationsübersicht 2010